

Satzung

Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V.



1 Name und Sitz

Der am 02. Dezember 1970 gegründete Verein führt den Namen Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim/Taunus.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V. mit Sitz in Kelkheim/Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten körperlich kräftigen;
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Handhabung der Volksgesundheit zusammenführen
 - c) Der Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V. ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Schwimm-Verband e.V. und unterliegt seinen sportlichen Regeln.
- 3) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen des Hessischen Schwimm-Verbandes e.V. an.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Regelungen treffen zur Aufwandsentschädigung von Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins tätig sind.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) fördernde Mitglieder
- 2) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
Passive und fördernde Mitglieder sind Personen, die die Sportanlagen nicht nutzen, die Ziele des Vereins aber unterstützen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder sind. Näheres regelt Paragraph 17.
- 4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift den Aufnahmeantrag bestätigt haben.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Tod;
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;

- 3) durch Ausschluss (siehe 10, Ziffer 2).

7

Mitgliedschaftsrechte

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar, in Sonderfällen ab dem 16. Lebensjahr, wenn der Vorstand dem zustimmt.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen und vom Vorstand angebotenen Veranstaltungen des Vereins zu benutzen. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der Sportanlagen durch die passiven und fördernden Mitglieder.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Übungsleiters oder des Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung (auch Stimmrecht).

8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- 2) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Übungsleiter/innen im Sportbetrieb Folge zu leisten;
- 3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- 5) auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes/einer Ärztin vorzulegen.

9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt wird. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

10 Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb.

- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen;
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von dem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Beschuldigten. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (13)
- 2) Der Vorstand (12)
- 3) Die Jugendvollversammlung (16)

12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportwart Breitensport
 - g) dem Sportwart Wettkampfmannschaft
 - h) dem Pressewart
 - i) dem Jugendwart
 - j) bis zu drei weiteren Beisitzern
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll

zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. 15).

13

Mitgliedschaftsrechte

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Neuwahl des 1. Vorsitzenden;
 - f) Neuwahlen der übrigen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen;
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn der Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muss erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliedsversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

16 Jugendvollversammlung

Mitglieder der Jugendvollversammlung sind alle Kinder und Jugendlichen von 10 bis 16 Jahren. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Jugendvollversammlung hat das Vorschlagsrecht für den Jugendwart in der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig wählt die Jugendvollversammlung einen Jugendsprecher. Nähere Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jugendordnung geregelt werden.

17 Vergütungen

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eines gemeinnützigen Vereins erhalten.

18 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 2) Für außerordentliche Verdienste in Form einer langjährigen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende(r) kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden des Vorstandes gewählt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu benennende gemeinnützige, schwimmsportliche Institution (befreundete Schwimmvereine, z.B. im Falle einer Startgemeinschaft oder Fusion oder Schwimmverbände). Falls der Vorstand keine solche Verwendung beschließt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für schwimmsportliche Zwecke im gemeinnützigen Sinne zu verwenden hat.

Diese neugefasste Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 02.12.1970, geändert am 21.11.2002, und wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.11.2008 beschlossen. Die Eintragung beim Amtsgericht Königstein im Taunus erfolgte am 04.03.2009.